

# **BGer 4A\_376/2024 vom 10. Dezember 2024**

Bundesgericht, 2024-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_376\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_376_2024)

FR: TF 4A\_376/2024 du 10 décembre 2024

IT: TF 4A\_376/2024 del 10 dicembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die angefochtene Präsidialverfügung vom 12. Juni 2024 über die Auferlegung eines Kostenvorschusses schliesst das Verfahren nicht ab. Es handelt sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Sieht man vom hier nicht gegebenen Ausnahmefall von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ab, dann ist die Beschwerde in Zivilsachen gegen solche Zwischenentscheide nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ). Dabei muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden kann (vgl. dazu BGE 150 III 248 E. 1.2; 149 II 476 E. 1.2.1; 144 III 475 E. 1.2; 143 III 416 E. 1.3; 142 III 798 E. 2.2).

### **E. 1.2**

Die Leistung des Kostenvorschusses bildet eine Prozessvoraussetzung ( Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO ). Wird er auch nicht innert einer Nachfrist geleistet, so tritt das Gericht auf die Klage oder auf das Gesuch nicht ein ( Art. 101 Abs. 3 ZPO ), weshalb insofern ein Nachteil rechtlicher Natur drohen kann. Art. 101 ZPO findet auch im kantonalen Rechtsmittelverfahren Anwendung (vgl. Urteile 4A\_26/2021 vom 12. Februar 2021 E. 4.2; 5A\_654/2015 vom 22. Dezember 2015 E. 5.1; 5A\_728/2013 vom 3. Februar 2014 E. 3). Daher kann die Beschwerde in Zivilsachen offenstehen, wenn die Zahlungsaufforderung mit der Androhung verbunden wird, dass im Säumnisfall auf die Klage oder das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Besteht der behauptete Nachteil aber in der möglichen Verhinderung des Zugangs zum Gericht, muss dargetan werden, dass dieser rechtliche Nachteil - nämlich die Säumnisfolge - wirklich droht. Sie droht aber nur, wenn die vorschusspflichtige Partei nicht in der Lage ist, den verlangten Betrag zu bezahlen. Zur Substanziierung der Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG gehört daher auch, dass die Beschwerdeführerin in einem solchen Fall ihre Mittellosigkeit darlegt ( BGE 142 III 798 E. 2.3.4 f.). Da die Beschwerdeführerin nicht geltend macht, zur Zahlung des Kostenvorschusses in der Lage zu sein und ihre Mittellosigkeit nicht rechtsgenügend aufzeigt, sind die Eintretensvoraussetzungen nicht hinreichend dargetan und damit nicht erfüllt.

### **E. 1.3**

Auf die Beschwerde wäre allerdings auch dann nicht einzutreten, wenn die Beschwerde hinreichende Ausführungen zur Mittellosigkeit enthielte:

#### **E. 1.3.1**

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht

eingetreten.

#### **E. 1.3.1.1**

In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 148 IV 205 E. 2.6; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

#### **E. 1.3.1.2**

Eine qualifizierte Rügepflicht gilt hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht. Das Bundesgericht prüft eine solche Rüge nur insofern, als sie in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 I 99 E. 1.7.2). Das gilt auch, soweit sich der angefochtene Entscheid auf nicht in Art. 95 lit. c-e BGG genannte Quellen des kantonalen Rechts stützt, dessen Anwendung das Bundesgericht insoweit - unter Vorbehalt einer (anderen) Verletzung von Bundesrecht - nur unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots nach Art. 9 BV prüft (vgl. BGE 135 V 94 E. 1 ; 133 I 201 E. 1 mit Hinweisen).

#### **E. 1.3.2**

Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen ( Art. 98 ZPO ). Den Gerichten kommt bei der Handhabung dieser Vorschrift viel Ermessen zu. Zur Gewährleistung einer transparenten und rechtsgleichen Vorschusspraxis empfehlen sich kantonale Richtlinien (Urteil 4A\_226/2014 vom 6. August 2014 E. 2.1 mit Hinweis). Die Festsetzung der Tarife für die Prozesskosten fällt in die Kompetenz der Kantone ( Art. 96 ZPO ). Der Kanton Zug hat von dieser Kompetenz mit der Verordnung vom 15. Dezember 2011 über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (KoV OG/ZG; BGS 161.7) Gebrauch gemacht.

#### **E. 1.3.3**

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Präsidialverfügung vom 12. Juni 2024 fest, in der Präsidialverfügung vom 14. Mai 2024 werde bei der Festsetzung des Kostenvorschusses auf den durch die Erstinstanz ermittelten Streitwert von Fr. 2'483'181.20 abgestellt und der Kostenvorschuss unter ausdrücklichem Verweis auf § 15 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 KoV OG/ZG auf Fr. 60'000.-- festgelegt. Demnach sei der Kostenvorschuss entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht "einfach festgesetzt" worden. Für die Bestimmung des Streitwerts sei erstinstanzlich der Zeitpunkt der Klageeinreichung beim Gericht bzw. der Zeitpunkt der erstmaligen Stellung des den Streitwert bestimmenden Rechtsbegehrens massgebend, wobei während des Verfahrens eintretende Streitwertänderungen aufgrund von Kurs- und Marktschwankungen unbeachtlich seien.

#### **E. 1.3.4**

Auf diese Begründung geht die Beschwerdeführerin nicht rechtsgenügend ein:

##### **E. 1.3.4.1**

Sie zitiert Bundesgerichtsentscheide betreffend die Höhe von Kostenvorschüssen. Sie müsste aber darlegen, inwiefern der konkret verlangte Kostenvorschuss im Ergebnis Recht verletzt - soweit es dabei um die Anwendung kantonalen Rechts geht, wäre diese als im Ergebnis willkürlich auszuweisen (vgl. E. 1.3.1.2 hiervor).

#### **E. 1.3.4.2**

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung der Begründungspflicht, da für die Berechnung des Kostenvorschusses in der angefochtenen Verfügung lediglich auf einen Artikel der zugerischen Kostenverordnung verwiesen werde, was nicht mit einer Begründung des Kostenvorschusses gleichzusetzen sei. Gemäss § 15 Abs. 1 KoV OG/ZG finden im Rechtsmittelverfahren indessen die für die Erstinstanz geltenden Ansätze und Bemessungsgrundsätze Anwendung. Als Streitwert gilt das vor der Erstinstanz zuletzt aufrecht erhaltene Rechtsbegehren. Auf diese Bestimmung verwies die Vorinstanz und wiederholte, dass die Erstinstanz den Streitwert auf Fr. 2'483'181.20 beziffert habe. Die Beschwerdeführerin zeigt nicht einmal ansatzweise auf, inwiefern diese Informationen für eine sachgerechte Anfechtung nicht ausreichen sollten. Gerade dies wäre aber zu einer hinreichenden Begründung ihrer Rüge einer Verletzung der Begründungspflicht nötig ( BGE 142 III 433 E. 4.3.2; 141 III 28 E. 3.2.4).

#### **E. 1.3.4.3**

Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass die Vorinstanz die Volatilität des Bitcoin-Kurses nicht berücksichtigt. Sie wiederholt auch vor Bundesgericht, die Volatilität dürfe nicht bedeuten, dass für die Bemessung des Streitwerts einfach der Höchstkurs verwendet werde, sondern mache es geradezu erforderlich, eine klare Aussage über die Festlegung des Kostenvorschusses zu treffen. Diese Ausführungen gehen am angefochtenen Entscheid vorbei: Die Vorinstanz hielt fest, entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin sei nicht auf den Höchstkurs abgestellt worden, sondern auf den Kurs zum Zeitpunkt der Klageeinreichung. Mit ihren Vorbringen zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, inwiefern dies Recht verletzen sollte. Auch die Lehre hält es in Bezug auf tatsächliche Wertschwankungen ohne Änderung des Rechtsbegehrens aus Gründen der Rechtssicherheit für angezeigt, den massgebenden Zeitpunkt so früh wie möglich zu fixieren und im Laufe des Verfahrens nicht mehr zu verändern. Sie stellt in diesem Zusammenhang jeweils auf den Wert im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit ab (HOFMANN/BAECKERT, in: Basler Kommentar zur ZPO, 4. Auflage 2024, N. 30 zu Art. 91 ZPO mit zahlreichen Hinweisen; vgl. auch BGE 140 III 65 E. 3.2).

#### **E. 1.3.4.4**

Die Beschwerdeführerin beruft sich auf das Äquivalenzprinzip. Gerichtskosten sind zwar Kausalabgaben, weshalb sie dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip genügen müssen ( BGE 133 V 402 E. 3.1 ; 132 I 117 E. 4.2; Urteil 4A\_76/2016 vom 30. August 2016 E. 5.1; je mit Hinweisen). Das Äquivalenzprinzip bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss ( BGE 139 III 334 E. 3.2.4 mit Hinweisen). Gerichtsgebühren dürfen die Inanspruchnahme der Justiz nicht verunmöglichen oder übermässig erschweren. Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr verfügt das Gericht über einen grossen Ermessensspielraum. Es ist insbesondere zulässig, bei der Bemessung der Gerichtsgebühr massgeblich auf den Streitwert abzustellen (vgl. BGE 140 III 65 E. 3; 139 III 334 E. 3.2.4; Urteil 4A\_76/2016 vom 30. August 2016 E. 5.1). Inwiefern die Vorinstanz

ihr Ermessen überschritten hätte, wenn sie aufgrund der Akten, des erstinstanzlichen Urteils und der von der Beschwerdeführerin eingereichten 30-seitigen Berufungsschrift im Berufungsverfahren mit einem erheblichen Aufwand rechnete und in Anwendung von § 15 Abs. 1 i.V.m. § 3 und § 11 Abs. 1 KoV OG/ZG den Kostenvorschuss auf Fr. 60'000.-- entsprechend der erstinstanzlichen Entscheidgebühr festsetzte, und weshalb Fr. 20'000.-- angemessen sein sollten, zeigt die Beschwerdeführerin nicht rechtsgenügend auf.

## **E. 2**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Aus ihr geht nicht hervor, dass die Voraussetzungen für die Anfechtung eines Zwischenentscheides erfüllt wären, und sie genügt auch davon abgesehen den Begründungsanforderungen nicht. Ausgangsgemäss trägt die Beschwerdeführerin die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet, da die Beschwerdegegnerin nicht zur Vernehmlassung eingeladen worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.